

10 L 1252/19.A

## B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes [REDACTED]  
[REDACTED]

sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 059d/16 K,

## g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7624499-160,

Antragsgegnerin,

**w e g e n** Asylrecht-Eilverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG

hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Geilenbrügge  
als Einzelrichterin  
der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 29. April 2019

## b e s c h l o s s e n :

**Die aufschiebende Wirkung der Klage 10 K 9241/18.A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. November 2018 wird angeordnet.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

**G r ü n d e :**

Der am 23. April 2019 gestellte Antrag,

**den Beschluss vom 30. November 2018 - 10 L 3331/18.A - zu ändern und die aufschiebende Wirkung der Klage - 10 K 9241/18.A - gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 6. November 2018 anzuordnen,**

hat Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung eines im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ergangenen Beschlusses wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das Gericht kommt im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO obliegenden Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragstellerin, vorläufig in Deutschland bleiben zu können, das öffentliche Interesse an ihrer baldigen Überstellung nach in die Russische Föderation überwiegt. Die Erfolgsaussichten der gleichzeitig erhobenen Klage gegen die Abschiebungsanordnung sind mit Blick auf die Entwicklung der neueren Rechtsprechung offen.

Mit Blick auf die bislang uneinheitliche Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) die Frage

„ob nach der Entscheidung des EuGH in seinem Urteil vom 19.06.2018 - C -181/17 - [richtig: C-181/16] („Gnandi“) die in Bescheiden der Beklagten (hier: Ziffer 4. des Bescheids vom 01.10.2018) getroffene Anordnung, nach der die Ausreisefrist von einer Woche grundsätzlich bereits mit Bekanntgabe des Bescheids und nicht erst nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu laufen beginnt (§§ 36 Abs. 1, 38 Abs. 1, S. 2 AsylG) zu einer grundsätzlichen Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung führt“,

einer grundsätzlichen Klärung einem Berufungsverfahren zugeführt

vgl. Beschluss des OVG NRW vom 19. März 2019, - 10 A 610/19.A.

Eine eingehende und abschließende Würdigung der Sach- und Rechtslage kann nicht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erfolgen, sondern bedarf - auch unter Berücksichtigung der Erwägungen in dem oben zitierten anhängigen Berufungsverfahren

3

vor dem OVG NRW einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Hinsichtlich des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf § 30 RVG hingewiesen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.



Dr. Geilenbrügge

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf